

Baumaßnahme: **Kanalсанierung im Gemeindegebiet Weeze**

Angebot für **Reparatur und Renovierungsarbeiten**

## **Besondere Vertragsbedingungen (BVB)**

Die §§ beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B).

### **1. Objekt-/Bauüberwachung (§ 4, Abs. 1) sowie ggf. Sicherheitskoordination (Baustellenverordnung)**

1.1. Die Objekt-/Bauüberwachung obliegt dem Auftraggeber.

Dieser hat die:

**Kottowski Ingenieurgesellschaft mbH**  
**Talstraße 35**  
**47546 Kalkar**

mit der Wahrnehmung beauftragt.

Anordnungen Dritter dürfen nicht befolgt werden

1.2. Die Sicherheitskoordination obliegt dem Auftraggeber.

### **2. Dem Auftragnehmer werden unentgeltlich zur Benutzung überlassen (§ 4, Abs. 4):**

2.1. Lager- und Arbeitsplätze:

**nur öffentliche Straßen und Wege**

Etwa darüber hinaus erforderliche Lager- und Arbeitsplätze hat der Auftragnehmer zu beschaffen; die Kosten sind durch die Vertragspreise abgegolten.

2.2. Verkehrswege innerhalb des Baugeländes:

**nur öffentliche Straßen und Wege.**

2.3. Wasseranschlüsse:

--

2.4. Stromanschlüsse:

--

2.5. Sonstige Anschlüsse:

--

(Kosten des Verbrauchs zu den Nr. 2.3-2.5):

Die vom Auftragnehmer zu erstattenden Kosten des Verbrauchs (§ 4, Abs. 4, Nr. 3, S.2) werden durch Messungen ermittelt, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.

Bei Arbeiten in belegten baulichen Anlagen hat sich der Auftragnehmer mit der hausverwaltenden Dienststelle in Verbindung zu setzen und deren Rechnung zu begleichen.

### **3. Ausführungsfristen (§ 5)**

3.1. Mit der Durchführung der Kanalsanierungsarbeiten ist am **07.10.2013** zu beginnen. Die Arbeiten sind bis zum **06.12.2013** komplett fertigzustellen.

3.2. Der Auftraggeber behält sich vor, in Abstimmung mit dem Auftragnehmer im Auftragschreiben das Ende der Ausführungsfrist und etwaiger Einzelfristen neu festzulegen.

#### **4. Vertragsstrafen (§ 11)**

Der Auftragnehmer hat als Vertragsstrafe für jeden Werktag des Verzugs zu zahlen:

- 4.1. bei Überschreitung der Fertigstellungsfrist

**250,00 €**

- 4.2. bei Überschreitung von Einzelfristen

**250,00 €**

Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt **5,0 v.H.** der Abrechnungssumme begrenzt.

#### **5. Abnahme (§ 12)**

- 5.1. Die Leistungen für die hier ausgeschriebenen Bauarbeiten werden förmlich abgenommen. Der Auftragnehmer hat die Abnahme hierfür rechtzeitig schriftlich zu beantragen.
- 5.2. Der Auftragnehmer hat bei der Abnahme mitzuwirken und die erforderlichen Arbeitskräfte und Messgeräte zu stellen.

#### **6. Mängelansprüche (§ 13)**

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt für alle Leistungen ab dem Zeitpunkt der Abnahme **5 Jahre**.

#### **7. Rechnungen (§ 14)**

- 7.1. Alle Rechnungen sind bei der auftragserteilenden Dienststelle über die Kottowski Ingenieurgesellschaft mbH **2-fach** einzureichen.
- 7.2. Die notwendigen Rechnungsunterlagen (z.B. Mengenerrechnungen, Abrechnungszeichnungen, Handskizzen) sind **2-fach** einzureichen.

#### **8. Sicherheitsleistungen (§ 17)**

- 8.1. Als Sicherheit für die Vertragserfüllung hat der Auftragnehmer eine Bürgschaft nach dem Formblatt K-EFB-Sich 1 in Höhe von **5,0 v.H.** der Auftragssumme einschl. der Nachträge zu stellen.

Leistet der Auftragnehmer die Sicherheit nicht binnen 18 Werktagen nach Vertragsabschluß (Zugang des Auftragsschreibens bzw. der Nachtragsvereinbarung), so ist der Auftraggeber berechtigt, die Abschlagszahlungen einzubehalten, bis der Sicherheitsbetrag erreicht ist.

Nach Empfang der Schlusszahlung und Erfüllung aller bis dahin erhobenen Ansprüche kann der Auftragnehmer verlangen, dass die Bürgschaft in eine Gewährleistungsbürgschaft gemäß Formblatt K-EFB-Sich 2 in Höhe von **3,0 v.H.** der Abrechnungssumme umgewandelt wird.

- 8.2. Als Sicherheit für die Gewährleistung werden **3,0 v.H.** der Auftragssumme einschl. der Nachträge einbehalten, nach Feststellung der Abrechnungssumme ist diese maßgebend.

Der Auftragnehmer kann statt dessen eine Gewährleistungsbürgschaft nach dem Formblatt K-EFB-Sich 2 stellen.

- 8.3. Für Abschlagszahlungen und für Vorauszahlungen ist Sicherheit durch eine Bürgschaft nach dem Formblatt K-EFB-Sich 3 zu leisten.

- 8.4. Für Bürgschaften gilt Nr. 34 ZVB.

## **9. Preisbindung/Gleitklauseln/Vergabe**

Eine Lohngleitklausel wird nicht vereinbart.

Eine Stoffpreisgleitklausel wird nicht vereinbart.

Die Preise sind Festpreise.

## **10. Vorlage Urkalkulation**

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, mit der Rücksendung der Auftragsbestätigung unaufgefordert die Urkalkulation in einem verschlossenen und versiegelten Umschlag beim Auftraggeber zu hinterlegen.

## **11. Freistellungsbescheinigung**

Mit der 1. Abschlagsrechnung bzw. Zahlungsanforderung ist eine Freistellungsbescheinigung gem. § 48b, Abs. 1, S.1, des Einkommensteuergesetzes vorzulegen. Liegt diese beim Auftraggeber nicht vor, werden 15 % der Abrechnungssumme einbehalten und an das zuständige Finanzamt abgeführt.

## **12. Abrechnung**

Die Leistungen sind nach Angabe des Auftraggebers getrennt nach Titel sowie entsprechend der Gliederung des Leistungsverzeichnisses abzurechnen.

Die Aufteilung der Abrechnung in einzelne Abschnitte ist einzukalkulieren.

## **13. Schlussrechnungen**

Die Fälligkeit der Schlussrechnung beträgt 60 Kalendertage ab Zugang der letzten Unterlage, die für die Prüfung der Schlussrechnung erforderlich ist.

## **14. Erfüllung der Verpflichtungen zur Tariftreue und Mindestentlohnung nach dem Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen (BVB TVgG - NRW/VOB) für die Vergabe von Bauleistungen**

### **14.1. Mindestentgelte**

Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer verpflichtet sich,

- (1) für Leistungen, deren Erbringung dem Geltungsbereich des Arbeitnehmer- Entsendegesetzes vom 20. April 2009 (BGBl. I S. 799) in der jeweils geltenden Fassung unterfällt, seinen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei der Ausführung des Auftrags wenigstens diejenigen Mindestarbeitsbedingungen einschließlich des Mindestentgelts zu gewähren, die durch einen für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrag oder eine nach den §§ 7 oder 11 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes erlassene Rechtsverordnung für die betreffende Leistung verbindlich vorgegeben werden. Dies gilt entsprechend für Mindestentgelte, die auf Grund der Vorschriften des Mindestarbeitsbedingungengesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 802- 2, veröffentlichten bereinigten Fassung für den jeweiligen Wirtschaftszweig in der jeweils geltenden Fassung festgesetzt worden sind;
- (2) für Leistungen, deren Erbringung nicht dem Geltungsbereich des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes vom 20. April 2009 (BGBl. I S. 799) in der jeweils geltenden Fassung unterfallen, seinen Beschäftigten (ohne Auszubildende) bei der Ausführung der Leistung wenigstens ein Mindeststundenentgelt von 8,62 Euro zu zahlen, sofern die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer nicht ein bevorzugtes Unternehmen gemäß §§ 141 Satz 1 und 143 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046), zuletzt geändert durch Artikel 12 Absatz 6 des Gesetzes vom 24. März 2011 (BGBl. I S. 453) ist;
- (3) sofern die Voraussetzungen von mehr als einer der in (1) und (2) getroffenen Regelungen erfüllt sind, für seine Beschäftigten die jeweils günstigste Regelung anzuwenden;

- (4) dafür zu sorgen, dass Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 158) in der jeweils geltenden Fassung, bei der Ausführung der Leistung für die gleiche Tätigkeit ebenso entlohnt werden wie seine regulär Beschäftigten.

#### 14.2. Nachunternehmerinnen bzw. Nachunternehmer

Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer verpflichtet sich,

- (1) seine Nachunternehmerinnen bzw. Nachunternehmer und Verleiherinnen bzw. Verleiher von Arbeitskräften sorgfältig auszuwählen,
- (2) die Angebote der Nachunternehmerinnen bzw. Nachunternehmer und Verleiherinnen bzw. Verleiher von Arbeitskräften daraufhin zu überprüfen, ob sie auf der Basis der nach § 4 TVgG - NRW maßgeblichen tarifvertraglichen Mindestarbeitsentgelte und -bedingungen bzw. mindestens auf Basis des festgelegten vergabespezifischen Mindestlohns kalkuliert sein können,
- (3) die von den Nachunternehmerinnen bzw. Nachunternehmern und Verleiherinnen bzw. Verleihern von Arbeitskräften abgegebene Verpflichtungserklärung gemäß § 4 TVgG - NRW dem Auftraggeber vorzulegen,
- (4) bei Vertragslaufzeiten von mehr als drei Jahren von den Nachunternehmerinnen bzw. Nachunternehmern und Verleiherinnen bzw. Verleihern von Arbeitskräften jeweils mit Ablauf von drei Jahren nach Vertragsschluss eine Eigenerklärung des Inhalts zu verlangen, ob die Bedingungen der abgegebenen Erklärung gemäß § 4 TVgG - NRW nach wie vor eingehalten werden und diese Eigenerklärungen für sich und für die eingeschalteten Nachunternehmerinnen bzw. Nachunternehmer und Verleiherinnen bzw. Verleiher von Arbeitskräften beim Auftraggeber einzureichen,
- (5) Nachunternehmerinnen bzw. Nachunternehmer davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt,
- (6) den Nachunternehmerinnen bzw. Nachunternehmern keine insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise ungünstigeren Bedingungen aufzuerlegen, als sie zwischen der Auftragnehmerin bzw. dem Auftragnehmer und dem öffentlichen Auftraggeber vereinbart werden,
- (7) bei der Weitergabe von Bauleistungen die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB), Teil B, zum Vertragsbestandteil zu machen.

#### 14.3. Kontrolle

Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer verpflichtet sich,

- (1) dem Auftraggeber bei einer Kontrolle Entgeltabrechnungen, die Unterlagen über die Abführung von Steuern, Abgaben und Beiträgen gemäß § 7 TVgG – NRW sowie die zwischen Auftragnehmerin bzw. Auftragnehmer und Nachunternehmerinnen bzw. Nachunternehmern abgeschlossenen Verträge zum Zwecke der Prüfung der Einhaltung des TVgG - NRW vorzulegen,
- (2) seine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hinzuweisen,
- (3) dem Auftraggeber ein Auskunfts- und Prüfrecht i. S. d. § 11 TVgG - NRW bei der Beauftragung von Nachunternehmerinnen bzw. Nachunternehmern und Verleiherinnen bzw. Verleihern von Arbeitskräften einräumen zu lassen,
- (4) vollständige und prüffähige Unterlagen zur Prüfung der Einhaltung der Vorgaben des § 4 TVgG - NRW bereitzuhalten und auf Verlangen dem Auftraggeber vorzulegen und zu erläutern und die Einhaltung dieser Pflicht durch die beauftragten Nachunternehmerinnen bzw. Nachunternehmer und Verleiherinnen bzw. Verleiher und Arbeitskräften vertraglich sicherzustellen.

#### 14.4. Sanktionen

Für jeden schuldhaften Verstoß der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers gegen die Verpflichtungen aus einer Verpflichtungserklärung nach § 4 TVgG – NRW gilt zwischen dem Auftraggeber und Auftragnehmerin bzw. Auftragnehmer eine Vertragsstrafe vereinbart, deren Höhe eins von Hundert, bei mehreren Verstößen bis zu fünf von Hundert des Auftragswertes beträgt. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verstoß durch eine oder einen von der Auftragnehmerin bzw. vom Auftragnehmer eingesetzte(n) Nachunternehmerin bzw. Nachunternehmer oder eine oder einen von dieser/diesem eingesetzten Nachunternehmerin bzw. Nachunternehmer oder von einer Verleiherin bzw. einem Verleiher von Arbeitskräften begangen wird, es sei denn, dass die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer den Verstoß bei Beauftragung der Nachunternehmerin bzw. des Nachunternehmers und der Verleiherin bzw. des Verleihers von Arbeitskräften nicht kannte und unter Beachtung der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns auch nicht kennen musste. Die schuldhafte Nichterfüllung der Verpflichtungen aus einer Verpflichtungserklärung nach § 4 TVgG - NRW durch die Auftragnehmerin bzw. den Auftragnehmer, seine Nachunternehmerinnen bzw. Nachunternehmer und die Verleiherinnen bzw. Verleiher von Arbeitskräften sowie schuldhafte Verstöße gegen die Verpflichtungen der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers aus § 9 Abs. 1 TVgG – NRW berechtigen den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung des Bauvertrages. Die Bestimmungen des § 11 VOB/B bleiben hiervon unberührt.

